Beglaubigte Abschrift

Verkündet am: 27.02.2019

Kuchling
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 389/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. c [redacted]
2. c [redacted]
   1

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Inigo Valdenebro, Adolfstraße 15, 13347 Berlin, Az.: [redacted],

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: [redacted]-224,

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 1. Februar 2019

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Diesel als Einzelrichter

1500

für **R e c h t** erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Januar 2017 verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und der Beklagte je zu ½.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin zu 1., die nach eigenen Angaben am [redacted] 1994 in [redacted] in Eritrea geboren wurde, und eritreische Staatsangehörige vom Volk der Tigrinya ist, begehrt zusammen mit ihrem am [redacted] 2014 in Eritrea geborenen Sohn die Gewährung subsidiären Schutzes und hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Klägerin ist verheiratet; die Heirat erfolgte am [redacted] 2009 in ihrer Heimat Eritrea im Rahmen einer religiösen Zeremonie. Die Ehe wurde nicht durch die eritreischen Behörden registriert oder genehmigt. Eine erforderliche gerichtliche Bestätigung wurde in Eritrea nicht eingeholt. [redacted], mit dem die Klägerin religiös verheiratet wurde, und der sich dem Wehrdienst in Eritrea durch Desertion und illegaler Ausreise entzogen hat, lebt in Deutschland und ist mit Bescheid vom [redacted]. Januar 2017 bestandskräftig als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt worden.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am [redacted]. April 2016 illegal aus Eritrea nach Äthiopien aus. Anschließend reisten sie über den Sudan sowie über Libyen und Ita-

lien auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten hier am [redacted]. November 2016 Asylanträge.

In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab die Klägerin im Wesentlichen Folgendes an: Ihre Mutter, sowie zwei Brüder, drei Schwestern sowie weitere Mitglieder der Großfamilie würden noch in Eritrea leben. Sie sei nach Deutschland gereist, da ihr Mann hier leben würde. Die Flucht ihres Mannes sei politisch begründet gewesen. Nach der Flucht ihres Mannes sei sie von Sicherheitsleuten belästigt worden. Sie sei nach seinem Aufenthaltsort befragt worden. Weiter sei sie einmal für fünf Tage in Haft genommen worden. Wehrdienst / Nationaldienst habe sie nicht geleistet. Sie befürchte im Falle einer Rückkehr Schwierigkeiten mit den Sicherheitskräften zu bekommen und bestraft zu werden. Die Klägerin zu 1) hat die von ihr geltend gemachten Gründe auch für ihren minderjährigen Sohn, der Kläger zu 2), geltend gemacht.

Mit Bescheid vom [redacted]. Januar 2017 wurde der Asylantrag vollumfänglich abgelehnt. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, es sei nach dem ermittelten Sachverhalt davon auszugehen, dass den Klägern in ihrem Heimatland kein ernsthafter Schaden drohe. Sie habe keine individuellen Verfolgungsgründe glaubhaft dargetan, da weder eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrelevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich sei. Es drohe keine Verfolgung wegen eines der maßgeblichen Verfolgungsgründe wie Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, so dass es an einer erforderlichen Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund fehle. Das bloße Stellen eines Asylantrags löse keine politisch motivierte Verfolgung aus. Die illegale Ausreise begründe nicht die Annahme einer staatlichen Verfolgung.

Die Kläger haben am [redacted]. Januar 2017 Klage erhoben. Sie machen geltend, die Klägerin sei nicht wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen und finanziellen Situation aus Eritrea geflohen. Ihr Mann sei vor dem Militärdienst geflohen. Seit dem Jahr 2013 sei sie ständig von der Polizei belästigt und verfolgt worden, da die Polizei den Aufenthaltsort ihres Mannes in Erfahrung bringen wollte. Im Jahr 2015 sei sie fünf Tage von der Polizei inhaftiert worden. Seither lebe sie in ständige Angst vor der Polizei. Der eritreische Staat verfolge sie wegen einer illegalen Ausreise, der Asylantragstellung

und dem Aufenthalt im Ausland. Ihr Ehemann habe in Deutschland einen Aufenthaltstitel erhalten. Der Klägerin drohe in Eritrea eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung auf Grund der Desertion ihres Ehemanns. Insbesondere drohe ihr eine Inhaftierung, um den Aufenthaltsort ihres Mannes zu erfahren. Ihr würden wegen der Desertion und Flucht ihres Mannes regimefeindliche Überzeugungen zugeschrieben werden. Daran würde die Möglichkeit der Legalisierung des Auslandsaufenthaltes durch Zahlung der Diasporasteuer und der Abgabe einer Reueerklärung nichts ändern. Weiter ginge der eritreische Staat möglicherweise davon aus, dass die Klägerin und ihr Ehemann Kontakt zu Exilaktivisten gehabt habe. Ihr drohe daher Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Ihr sei der subsidiäre Schutzstatus zu gewähren, da ihr im Falle einer Rückkehr Haft oder Folter drohe. Weiter sei ihrem Ehemann der subsidiäre Schutzstatus gewährt worden, so dass sie gemäß § 26 AsylG ebenfalls einen Anspruch auf die Gewährung des subsidiären Schutzstatus habe. Die Ehe habe bereits im Heimatland der Klägerin bestanden und sei trotz der fehlenden Registrierung in Eritrea als wirksam anzuerkennen. Hilfsweise würden Abschiebungsverbote vorliegen. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass es bzgl. der Befreiung der Klägerin vom Wehrdienst keine Rechtssicherheit geben würde. Gemäß einem vorgelegten Attest bestünde der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Kläger beantragten ursprünglich, den Beklagten zu verurteilen, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes vorliegen sowie hilfsweise die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

1. den Bescheid vom 18. Januar 2017 insoweit aufzuheben und festzustellen, dass die Voraussetzungen für subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG vorliegen,
2. hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklage verweist auf den angegriffenen Bescheid. Ergänzend trägt sie vor, dass die Klägerin als verheiratete Frau, die bereits Kinder habe, nicht mit der Einziehung zum Nationaldienst rechnen müsse. Sie müsse auch nicht mehr mit Nachforschungen rechnen, da bekannt sei, dass sich ihr Mann in Deutschland aufhalte. Familienasyl könne nicht gewährt werden, da die Echtheit der Eheschließungsurkunde nicht geprüft werden könne. Weiter sei es in Eritrea erforderlich, die Eheschließungen zu registrieren. Eine derartige Registrierung sei nicht erfolgt. Da die Klägerin zum Zeitpunkt der Heirat minderjährig gewesen sei, sei es gemäß Art. 46 Abs. 3 EPLF-ZGB erforderlich gewesen, in Eritrea eine gerichtliche Bestätigung der Eheschließung einzuholen. Da dies nicht geschehen sei, sei von der Unwirksamkeit der Ehe auszugehen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 30. Mai 2017 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Bundesamtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung den auf die Anerkennung als Flüchtlinge gerichteten Antrag nicht mehr aufrechterhalten haben, ist von einer teilweisen Klagerücknahme auszugehen. Das Verfahren war insoweit in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Das Gericht kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage noch anhängig ist, ist sie zulässig und begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf den subsidiären Schutzstatus. Der Bescheid vom 18. Januar 2017 ist, soweit er dem in Ziffer 2. entgegensteht, rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Klägerin zu 1. hat einen Anspruch auf den begehrten subsidiären Schutz nach § 4 AsylG. Nach dessen Abs. 1 Satz Nr. 2 AsylG besteht ein Anspruch auf subsidiären Schutz, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme von Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sprechen. Bei der Prüfung, ob einem Ausländer der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, ist für die Verfolgungsprognose der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Klägerin müsste im Falle einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer willkürlichen Bestrafung durch die eritreischen Behörden wegen ihrer illegalen Ausreise rechnen.

Gemäß den vorliegenden Auskünften erfolgt die Bestrafung bei illegaler Ausreise, auch ohne Wehrdienstentziehung, durch die eritreischen Behörden regelmäßig außergerichtlich und rein willkürlich. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass Personen, die beim Versuch der illegalen Ausreise aufgegriffen würden, ohne Anklage inhaftiert und in incommunicado-Haft behalten würden (vgl. etwa AI, Deserters, S. 44 und 48 ff.), wobei die incommunicado-Haft gemäß einem internationalen Beobachter nicht in jedem Fall zur Anwendung komme. Von den von Amnesty International zwischen 2010 und 2015 im Ausland befragten Personen sei keine einzige angeklagt worden, vor ein Gericht gebracht worden oder habe Zugang zu einem Anwalt gehabt. Keiner der Personen sei der Grund für die Festnahme oder die Dauer der Haft genannt worden; die meisten seien zwischen sechs Monaten und zwei Jahren in Haft behalten worden, wobei die Dauer dem Anschein nach von höherrangigen Kommandeuren und den Gefängnisvorstehenden festgelegt worden sei (AI, Deserters, S. 44). Manche seien zur Bestrafung oder bei Verhören Folter ausgesetzt gewesen. Aufgrund der Praxis der Sanktionierung illegaler Ausreisen aus Eritrea ist anzunehmen, dass die dem eritreischen Staat zuzurechnenden Sanktionierungsmaßnahmen im Ergebnis vorrangig auf die Erzwingung von Geständnissen, die Informationsgewinnung, die Bestrafung für angebliches Fehlverhalten und die Schaffung eines allgemeinen Klimas der Angst, sowie - innerhalb des Militärs - die Aufrechterhaltung der Disziplin gerichtet sind. Die Maßnahmen sind Ausdruck einer Strategie der Regierung zur Aufrechterhaltung einer völkerrechtswidrigen Kontrolle über die eigene Bevölkerung. Die Anwendung von Folter bildet diesbezüglich einen integralen Bestandteil. Eine zielgerichtete Anknüpfung der Maßnahmen an die individuelle politische Überzeugung liegt hierin jedoch nicht. Diese Verhältnisse führen

daher nicht zu einem Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling, sondern zur Gewährung subsidiären Schutzes von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 26. Februar 2018, 8 A 379/17 MD).

Soweit die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass ihr ein Einberufungsbescheid ausgehändigt wurde, ist dieser Vortrag unglaubwürdig. In der Anhörung vor dem Bundesamt hat die Klägerin von diesem Umstand nichts berichtet und eine andere Tatsachenversion vorgetragen. Eine schlüssige Erklärung für den in der mündlichen Verhandlung gesteigerten Vortrag erfolgte nicht. Im Übrigen ist die Einberufung der Klägerin zu 1. nicht beachtlich wahrscheinlich. In Eritrea herrscht die (wenn auch nur ungeschriebene) Praxis, verheiratete und schwangere Frauen sowie Mütter von der Dienstpflicht zu befreien. Rechtssicherheit besteht insoweit zwar nicht, da die Anwendung der Regelung willkürlich erfolgt. Insbesondere besteht für die Vorgenannten die Möglichkeit, von der Dienstpflicht nicht vollständig befreit, sondern jedenfalls zum zivilen Teil des Nationaldienstes herangezogen zu werden (vgl. EASO, Country of Origin Information Report aus Mai 2015, S. 34; Amnesty International, Just Deserters: S. 28; Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea). Die den Erkenntnismitteln zu entnehmenden Fälle, in denen verheiratete oder schwangere Frauen sowie Mütter trotz der ungeschriebenen Praxis der Dienstverschonung zum Nationaldienst einberufen worden sind, stellen dennoch nur Einzelschicksale dar, die der unzweifelhaft willkürlichen Anwendung dieser Praxis geschuldet sein dürften. Sie lassen jedoch keinen Rückschluss darauf zu, dass der Klägerin zu 1. im Falle ihrer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ebenfalls die Einberufung zum Nationaldienst droht, obschon sie verheiratet und Mutter und damit zum Kreis der Begünstigten der Praxis der Dienstverschonung zu rechnen ist.

Offen bleiben kann, ob der Klägerin zu 1. ein Anspruch auf Familienasyl zusteht. Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 2, Abs. 1 AsylG wird ein Ehegatte eines subsidiär Schutzberechtigten auf Antrag als subsidiär Schutzberechtigt anerkannt, wenn der Berechtigte unanfechtbar anerkannt ist, die Ehe schon im Heimatland bestand, der Ehegatte vor Anerkennung des Ehegatten eingereist ist und die Anerkennung als Berechtigter nicht zu widerrufen ist. Voraussetzung ist die Wirksamkeit der in Eritrea geschlossenen Ehe der Klägerin. Dabei richtet sich die Gültigkeit der Eheschließung nicht nach deutschem Recht, sondern grundsätzlich nach

dem Recht des Herkunftsstaats (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 21. Juni 2011 - 11 ZB 11.30152 -, juris Rn. 10). Im Hinblick auf die vom Beklagten angeführten Normen des eritreischen Rechts, Art. 46 Abs. 3 EPLF-ZGB, ist fraglich, ob die Ehe der Antragstellerin nach dem eritreischen Landesrecht wirksam ist. Die Ehe der Klägerin wurde gewohnheitsrechtlich vor deren achtzehnten Geburtstag geschlossen, so dass es einer gerichtlichen Bestätigung durch ein eritreisches Gericht bedurfte, die hier nicht vorliegt.

Der Kläger zu 2. war gemäß § 26 Abs. 5, Abs. 2 AsylG als subsidiär Schutzberechtigter anzuerkennen. Einem zum Zeitpunkt seiner Antragstellung minderjährigen ledigen Kind wird auf Antrag die subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt, wenn einem Elternteil unanfechtbar subsidiärer Schutz zuerkannt wurde und diese Zuerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Der Vater des Klägers wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 23. Januar 2017 als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt.

Die Kostenentscheidung für das nach § 83 b AsylG gerichtskostenfreie Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg (vgl. § 55a Abs. 4 VwGO) bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen.

Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Diesel

Beglaubigt

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER) 24

Kuchling
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte